



Allgemeine Geschäftsbedingungen der VSE NET GmbH

Stand: 02.03.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die VSE NET GmbH mit Sitz in der Heinrich-Barth-Straße 17 in 66115 Saarbrücken und eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken unter HRB 11.002, Telefon +49-681-607-1111, E-Mail-Adresse info@vsenet.de („VSE NET“) erbringt ihre angebotenen Leistungen („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der Leistungsbeschreibungen, Produktinformationsblätter, Preislisten, der Vertragszusammenfassung, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), der für einzelne Dienste anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen, und soweit anwendbar den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrages beziehungsweise Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Soweit die jeweils Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig.
- (2) Die angebotenen Dienste gelten nur für volljährige Verbraucher im Sinne des (i.S.d.) § 13 BGB sowie Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne von § 71 Absatz (Abs.) 3 TKG (im Weiteren „KKU“).
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AGB und/oder den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt VSE NET nicht an, es sei denn, VSE NET hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

§ 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen / Preisänderungen

- (1) VSE NET ist berechtigt, die AGB, die Besonderen Geschäftsbedingungen und auch die Preislisten zu ändern.
- (2) VSE NET informiert den Kunden mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate bevor eine Änderung der Geschäftsbedingungen wirksam werden soll auf einem dauerhaften Datenträger über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung und über ein etwaiges Kündigungsrecht des Kunden nach Abs. 3.
- (3) Ändert VSE NET die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Leistungen, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung Absatz 2 in Textform erklärt werden. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.
- (4) Abweichend zu dem Regelungsinhalt dieses Abschnitts können die einzelnen Programme und Programmpakete bei dem IPTV-Dienst sowie die Inhalte des RF-Overlay-Dienstes sowie die darin enthaltenen Radioprogramme jederzeit geändert oder angepasst werden, sofern die entsprechenden Pakete/Programme der VSE NET zur Verfügung beziehungsweise (bzw.) nicht mehr zur Verfügung stehen. Derartige Anpassungen – insbesondere Senderaktualisierungen – zählen nicht als Vertragsänderung.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch einen schriftlichen, telefonischen, in Textform gehaltenen oder mittels der Online-Bestellstrecke übermittelten Auftrag des Kunden (Angebot) und dem Zugang der anschließenden Annahme durch VSE NET (Auftragsbestätigung) oder einer Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Dienste (Freischaltung) zustande und richtet sich ausschließlich nach den in § 1 Abs. 1 genannten Unterlagen. Bei fernmündlichen Aufträgen wird die Identität des Kunden durch eine 3-Faktor-

Authentifizierung sichergestellt, zum Beispiel (z.B.) durch die Abfrage von Name, Geburtsdatum und individuellem Kundenkennwort.

- (2) Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der VSE NET wirksam.
- (3) VSE NET ist berechtigt, ein Angebot ohne Angaben von Gründen abzulehnen. VSE NET kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, der Vorlage einer Grundstückseigentümererklärung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. VSE NET ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.
- (4) VSE NET macht die Annahme des Vertrages davon abhängig, dass die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann.
- (5) Ist nach dem TKG eine Genehmigung des Vertrages in Textform durch den Kunden erforderlich und erteilt der Kunde die Genehmigung trotz Aufforderung binnen einer Woche nicht oder nicht formgerecht, kann VSE NET vom Vertrag zurücktreten. Bis zur Genehmigung durch den Kunden ist VSE NET von den Leistungspflichten befreit; Zahlungspflichten des Kunden bestehen bis zur Genehmigung nicht.

§ 3a Bonitätsprüfung

VSE NET behält sich vor, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa, Creditreform und Anderen Auskünfte einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen. VSE NET macht das Zustandekommen des Vertrages davon abhängig, dass keine negativen Auskünfte zu Merkmalen der Bonität des Kunden vorliegen.

VSE NET ist ferner berechtigt, Schufa, Creditreform oder Anderen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa, Creditreform oder Anderen anfallen, kann VSE NET verlangen hierüber ebenfalls Auskunft zu erhalten.

§ 3b Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular finden Sie auf dem beigegefügt separaten Blatt dieses Vertrages.

§ 4 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

- (1) VSE NET ermöglicht dem Kunden den Zugang zu einer Kommunikations-Infrastruktur bzw. zur Infrastruktur von Dritten und die Nutzung von Diensten.
- (2) Soweit VSE NET kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung des Kunden eingestellt werden. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz. VSE NET wird diese Änderungen, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.
- (3) VSE NET behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen, betrieblichen oder rechtlichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für VSE NET nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (4) Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifische Besonderheiten oder Übertragungstechnische Gegebenheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden.
- (5) VSE NET ist jederzeit berechtigt, die technische Realisierung des Anschlusses zu ändern, sofern dies für den Kunden keine Mehrkosten und Leistungseinschränkungen bedeutet.

§ 5 Voraussetzung für die Leistungserbringung

- (1) **Glasfaser:** Das Gebäude des Kunden muss an das Netz von VSE NET über eine Glasfaseranbindung angeschlossen sein. Dies erfordert die Installation eines Netzabschlusspunktes der Glasfaser bzw. gegebenenfalls (ggf.) eine weitere Glasfaserverkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einem Netzabschluss-

punkt in der in diesem Gebäude befindlichen (Wohn-) Einheit des Kunden. VSE NET ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung oder eine Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist VSE NET berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(2) **DSL:** Der beauftragte Kundenanschluss ist über einen Kabelverzweiger z. B. der Telekom Deutschland GmbH (z. B. über einen bestehenden Telefon- oder DSL-Anschluss) angebunden. Außerdem verfügt der Kundenanschluss über eine bestehende Verkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einer Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) (Innenhausverkabelung), welche den Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bildet.

(3) Eine weiterführende Verkabelung im Gebäude des Kunden (Innenhausverkabelung) ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Das gilt insbesondere für die Glasfaseranbindung zwischen der Hauseinführung und dem Netzabschlusspunkt in der in diesem Gebäude befindlichen (Wohn-)Einheit des Kunden; diese ist ggf. gesondert zu beauftragen und liegt in der Verantwortung des Kunden.

(4) VSE NET ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung oder eine Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist VSE NET berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(5) VSE NET ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfe, Maßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

§ 6 Hardware und Zugangsdaten

(1) Von VSE NET leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der VSE NET. VSE NET bleibt insbesondere auch Eigentümer aller Service- und Technischeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Die leih- oder mietweise überlassenen Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware erhält der Kunde nach der Beauftragung zugesandt. Sollte der Versand mehrfach erfolgen müssen, weil die Zustellung bei dem Kunden aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war (zum Beispiel, weil der Kunde das Endgerät nicht entgegennimmt oder aber die Zustellung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war), hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten für die mehrfache Zustellung gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Retouren, zum Beispiel bei einem Vertragswechsel.

(3) VSE NET ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat VSE NET entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann VSE NET die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.

(4) Die erforderlichen Zugangsdaten für einen Anschluss werden mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, VSE NET über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware beispielsweise (bspw.) durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich in Textform zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann VSE NET den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(6) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an VSE NET zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird VSE NET dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe § 6 Abs. 6) in Rechnung stellen.

(7) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass VSE NET kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(8) Sofern VSE NET dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem

Zahlungseingang der diesbezüglich durch VSE NET gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei VSE NET. Vollstreckten Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde VSE NET unverzüglich in Textform zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die VSE NET durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

(9) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung, frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

§ 7 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

(1) Der Kunde erkennt an, dass VSE NET ausschließlich unter Verwendung der durch VSE NET leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z.B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Das Verwendungsrisiko liegt einzig beim Kunden. Unterstützend nennt VSE NET dem Kunden auf Anfrage notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

(2) Im Übrigen übernimmt VSE NET keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 8 Schutzrechte

(1) Sofern VSE NET dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf dem Computer des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers zu beachten.

(2) Soweit an den von VSE NET im Zusammenhang mit der Dienstleistung zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen, Computer- und Software-Programmen gewerbliche Schutzrechte (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen) sowie daraus abgeleitete Verwertungs- und Folgerechte bestehen, werden derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich VSE NET oder ihren Vertragspartnern zu.

(3) Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die VSE NET einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

(4) Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. VSE NET räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Computer-/Software-Programmen für die Zwecke der Inanspruchnahme der Dienste ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren.

(5) Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

§ 9 Leistungstermine und Fristen

(1) Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn VSE NET diese ausdrücklich bestätigt, bzw. der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch VSE NET geschaffen hat, so dass VSE NET den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

(2) Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von VSE NET nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

(3) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von VSE NET wegen Verzug des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber VSE NET nicht nachkommt. Hat VSE NET bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch VSE NET aufgrund von

Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist VSE NET berechtigt, wenn der Kunde eine von VSE NET gesetzte, in Textform geltend gemachte Nachfrist von zehn (10) Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(4) Gerät VSE NET in Leistungsverzug, ist der Kunde nach Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 10 Zahlungsbedingungen / Rechnung

(1) Die vom Kunden zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Leistungserbringung, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde. Sofern der Kunde im Falle eines volumenabhängigen Tarifes das vereinbarte Volumen überschreitet, wird das über das jeweils vereinbarte Volumenpaket hinausgehende Volumen jeweils entsprechend der gültigen Preisliste abgerechnet. Sämtliche Preise beinhalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit unter <https://vsenet.de/privatkunden-2-2-2/> eingesehen werden.

(2) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen im Falle von § 9 Absatz 2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte - nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Entgelte - sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(3) Über das zu zahlende Entgelt erstellt VSE NET dem Kunden eine elektronische Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(4) VSE NET stellt die elektronische Rechnung über einen kundenspezifischen Kundenaccount bereit. Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung auf dem Kundenaccount folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen.

(5) Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von VSE NET mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden Emails regelmäßig abrufen und den Kundenaccount regelmäßig besuchen.

(6) Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden keine Rechnung in Papierform mehr zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, so ist hierfür vom Kunden ein zusätzliches Entgelt nach der jeweils gültigen Preistabelle der VSE NET zu entrichten.

(7) Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt VSE NET hierzu eine Einzugsermächtigung. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Lastschrift-einzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschritfeinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde VSE NET die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 €.

(8) Hat der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der fällige Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen.

(9) Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von VSE NET durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

(10) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

§ 11 Vorauszahlung

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, kann in Textform verlangen, dass die Bezahlung im Wege der Vorauszahlung erfolgt. In diesem Fall sind die Zahlungen des Kunden monatlich jeweils zum letzten Werktag des dem Leistungsmonat vorangehenden Monats fällig.

(2) Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich zum einen auf Basis der Preise der vom Kunden mit VSE NET vereinbarten verbrauchsunabhängigen Dienste, zum anderen auf Basis seines bisherigen durchschnittlichen Nutzungsverhaltens, wenn und soweit der Kunde (auch) nutzungsabhängig zu vergütende Dienste in Anspruch nimmt bzw. genommen hat. Ändern sich die Preise, kann VSE NET die danach anfallenden Vorauszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.

(3) Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet.

(4) VSE NET erstattet auf Anfrage bei Beendigung des Vertrages ein etwaiges Restguthaben; endet der Vertrag vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums, erfolgt die Erstattung anteilig.

§ 12 Beanstandung von Rechnungen

(1) Der Kunde kann eine erteilte Abrechnung nach Zugang oder eine Abbuchung vorausbezahlten Guthabens innerhalb einer Frist von acht Wochen (Beanstandungsfrist) in Textform (per Post oder E-Mail oder über das Kundenkonto) beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. VSE NET wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen.

(2) Im Falle der rechtzeitigen Beanstandung schlüsselt VSE NET für den Kunden das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis – unter Berücksichtigung datenschutz-rechtlicher Belange etwaiger anderer Nutzer des Anschlusses – nach den einzelnen Verbindungsdaten auf und führt eine technische Prüfung durch, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Die mit der Abrechnung geltend gemachten Forderungen werden mit der Vorlage der vom Kunden verlangten Daten/Informationen/Unterlagen fällig.

(3) VSE NET trifft weder eine Nachweispflicht für erbrachte Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für Einzelverbindungsanweise,

- a) soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden,
- b) wenn keine rechtzeitige Beanstandung erfolgte und Daten nach Ablauf der Beanstandungsfrist gelöscht wurden,
- c) wenn Daten aufgrund Ablaufs einer mit VSE NET vereinbarten Frist gelöscht wurden oder
- d) wenn Daten aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.

Hinweis:

VSE NET trifft auch dann keine Nachweis- bzw. Auskunftspflicht, wenn der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder gar nicht erst gespeichert werden. Das Verlangen der Löschung von Verkehrsdaten hat in Textform zu erfolgen.

§ 13 Verzug des Kunden / Sperre / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist VSE NET berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass VSE NET im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt VSE NET vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem oben genannten (o. g.) Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der VSE NET bleiben hiervon unberührt.

(2) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; VSE NET bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.

(3) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann VSE NET Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von VSE NET wegen Verzugs des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

(4) VSE NET beziehungsweise die von VSE NET beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten unter den gesetzlichen Voraussetzungen kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen sowie Verbrauch einer etwaig

geleisteten Sicherheit mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. VSE NET muss dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor postalisch in Textform unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht haben. Die Kosten für die Sperrung und Entsperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt.

(5) Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso werden nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne von § 61 Abs. 4 Satz 4 TKG nicht mitgerechnet, auch wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

(6) Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre wegen Zahlungsverzugs verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu zahlen.

(7) Sperren werden auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Dienst beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste gewährt VSE NET dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann VSE NET nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung nimmt VSE NET frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation vor.

(8) VSE NET hebt die Sperre unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.

(9) Gegen Ansprüche von VSE NET kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 14 Sicherheitsleistung

(1) Soweit VSE NET Zweifel an der Bonität des Kunden hat oder nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist VSE NET berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

(3) Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. VSE NET ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt VSE NET die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von VSE NET beglichen hat.

(4) Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann VSE NET die vertraglich geschuldete Leistung aussetzen oder sperren und ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt VSE NET ausdrücklich vorbehalten.

§ 15 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat VSE NET unverzüglich jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), der vertraglichen Grundlage (Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) und seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, VSE NET den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen. Sollten VSE NET Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich VSE NET vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(2) Die für die Bereitstellung erforderliche Hardware hat der Kunde zum vereinbarten Termin betriebsbereit bereit zu halten und VSE NET bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Von VSE NET überlassene Einrichtungen hat der Kunde vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannungen und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Für seine eigenen technischen Ausstattungen, die die Nutzung der Dienste von VSE NET ermöglichen, ist der Kunde selbst verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere auch Router oder sonstige Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) des Kunden. Derartige Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie sich technisch nicht in einem einwandfreien Zustand befinden und/oder ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Unter Verwendung der von VSE NET kostenfrei zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und Schnittstellenbeschreibungen hat der Kunde seine Telekommunikationsendeinrichtungen so zu konfigurieren, dass es zu keinen störenden Rückwirkungen im Netz der VSE NET kommt.

(3) Soweit nicht anders vereinbart und erforderlich hat der Kunde für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienlichen und technischen Einrichtungen von VSE NET unentgeltlich und rechtzeitig auch eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die beauftragten Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.

(5) Arbeiten an der Leitung, dem Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen sind ausschließlich VSE NET oder von VSE NET beauftragten Dritten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde – soweit vorhanden – unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung.

(6) Soweit erforderlich, hat der Kunde VSE NET den Zutritt zu den Anschlüssen zu ermöglichen. Des Weiteren hat der Kunde VSE NET die Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

(7) Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Störungen der von VSE NET geschuldeten Leistungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen bzw. eine Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen.

(8) Persönliche Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennung hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seiner Passwörter und/oder Kennungen – auch durch Angehörige – zu verhindern. Er ist verpflichtet, Passwörter und Kennungen unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.

(9) Der Kunde verpflichtet sich regelmäßig aktualisierte Anti-Viren-Programme zu verwenden, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle vorzunehmen.

(10) Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von VSE NET überlassenen Dienste verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt VSE NET auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen VSE NET erhoben werden.

(11) Der Kunde verpflichtet sich auch, VSE NET von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus denen mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.

§ 16 Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

(1) Nimmt der Kunde die von VSE NET angebotene Flatrate oder ein Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der VSE NET Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die VSE NET-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche

Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der VSE NET-Kundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere dann, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch VSE NET vermeidet, Anrufweitschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation (wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing) nutzt.

(3) Im Falle der übermäßigen oder missbräuchlichen Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist VSE NET berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt der Gesellschaft abonniert hätte. VSE NET ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 17 Weitergabe an Dritte

(1) Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von VSE NET die bereitgestellten Dienste weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Beim Verstoß kann VSE NET den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen. Ferner kann VSE NET vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie VSE NET ohne die Nutzung stehen würde.

(2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(3) Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen, soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat.

§ 18 Verfügbarkeit der Dienste / Gewährleistung / Höhere Gewalt

(1) VSE NET wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nachgehen und sie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich und unentgeltlich beseitigen. Die Beseitigung der Störung erfolgt nicht unentgeltlich, wenn der Kunde die Störung selbst zu vertreten hat.

(2) VSE NET bestätigt dem Kunden den Eingang der Störungsmeldung. Die Störungsbeseitigungspflicht nach § 13 Abs. 1 entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter in die von VSE NET zur Verfügung gestellten Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist. Eine Störung die der Kunde zu vertreten hat, liegt auch dann vor, wenn die Störung durch Endgeräte, Software oder Konfigurationen des Kunden verursacht wird; für diesen Fall behält sich VSE NET vor, Maßnahmen zum Schutz der gesamten Infrastruktur sowie anderer Kunden zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind unter anderem (u.a.) Einschränkungen der Dienste bzw. Dienstmerkmale etwa durch (Port-)Filter und Sperrung oder auch Deaktivierung des Kundenanschlusses bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Kunden.

(3) Den Kunden trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

(4) Wenn VSE NET die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist VSE NET verpflichtet, den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

(5) Beseitigt VSE NET die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden vollen Kalendertag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen, VSE NET war aufgrund § 14 zur Unterbrechung berechtigt oder die

Unterbrechung beruht auf sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten vollen Kalendertag nach Eingang der Störungsmeldung 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften vollen Kalendertag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(6) Jede gemäß Abs. 8 geltend gemachte Minderung ist im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes auf eine nach Abs. 5 zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen und umgekehrt. Die Minderung ist auch auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen und umgekehrt.

(7) Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung vom Kunden gesondert zu vergüten.

(8) Im Falle von

- a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der von VSE NET im Vertrag angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder
- b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes hat der Kunde, der Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das Recht, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern.

(9) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(10) Beanstandungen bezüglich der Qualität der Dienstleistungen und der Vertragsdurchführung kann der Kunde in Textform (per Post oder E-Mail oder über das Kundenkonto) bei VSE NET vorbringen.

(11) Für Wartungsarbeiten ist ein tägliches Wartungsfenster von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr vorgesehen.

(12) Bei Ereignissen höherer Gewalt, die VSE NET die Erbringung ihrer Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet VSE NET nicht. Ist VSE NET durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist VSE NET für die Zeit der Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von VSE NET liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrung), Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, Störungen im Bereich der Dienste eines Leistungsträgers, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten oder deren Unterprioritäten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren VSE NET sich zur Erfüllung des Vertrages bedient. Kann VSE NET aufgrund höherer Gewalt die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen, besteht für diese Zeit keine Zahlungsverpflichtung des Kunden. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 21 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 19 Kundendienst- und Installationstermine

Versäumt VSE NET einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen darüberhinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 20 Unterbrechung von Diensten

(1) VSE NET und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit-

bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste (auch durch Dritte), der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von VSE NET voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. VSE NET wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterbrechung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

(3) VSE NET ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 21 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet VSE NET unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet VSE NET, wenn der Schaden von der Gesellschaft, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. VSE NET haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der Gesellschaft, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern VSE NET aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Soweit VSE NET aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadenersatz auf einen Schadenersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadenersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.
- (5) VSE NET haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen VSE NET-Leistungen unterbleiben.
- (6) VSE NET haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der Gesellschaft unterbleiben.
- (7) VSE NET haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (8) In Bezug auf die von der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellte Software oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (9) Für den Verlust von Daten haftet VSE NET nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf

den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Gesellschaftsmitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(11) Im Übrigen ist die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

(13) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Gesellschaft oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Gesellschaftsleistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 22 Vertragslaufzeit / ordentliche Kündigung / Zubuchung von Diensten

(14) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern nicht ausdrücklich eine kürzere Laufzeit vereinbart wurde, je nach Produkt 12 bzw. 24 Monate.

(15) Für Verträge, die nur die Herstellung einer physischen Verbindung zum Gegenstand haben, können Ratenzahlungen für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten vereinbart werden.

(16) Bei Bestellung von zusätzlichen Diensten oder Endgeräten bei VSE NET verlängert sich die ursprüngliche Laufzeit des Vertrags, in dessen Leistungsumfang die betreffenden Dienste oder Endgeräte aufgenommen werden, je nach zugebuchtem Produkt um 12 bzw. 24 Monate (neue Mindestvertragslaufzeit), sofern der Kunde bei der Bestellung der zusätzlichen Dienste der Verlängerung der Laufzeit ausdrücklich zugestimmt hat.

(17) Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Ende der anfänglichen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(18) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 23 Umzug

(1) Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, VSE NET den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gegebenenfalls gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Bei einem Umzug des Kunden wird VSE NET die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Kunden weiter erbringen, sofern VSE NET die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz anbietet. VSE NET kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt.

(3) Der Kunde kann im Fall des Umzuges den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, wenn der Kunde in ein Gebiet zieht, in welchem die geschuldete Leistung von VSE NET nicht angeboten wird. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

(4) Die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes erfolgt am neuen Wohnsitz des Kunden zu dem mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Tag.

§ 24 Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

(5) Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, wird VSE NET sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Arbeitstag andauert. VSE NET wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen (Leistungspflicht nach § 59 Abs. 2 TKG), es sei denn, der Kunde besteht auf einer früheren Unterbrechung.

(6) Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, hat VSE NET als abgebender Anbieter ab Vertragsbeendigung bis zum Ende der sich aus § 59 Abs. 2 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgelt-

anspruch gegen den Kunden in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Entgelte um 50% reduziert wird, es sei denn, VSE NET weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat.

(7) Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von VSE NET als abgebendem Anbieter für jeden weiteren vollen Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

(8) Die Rufnummernmitnahme (Portierung) kann der Kunde bis spätestens einen Monat nach Vertragsende beantragen. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von VSE NET, wenn VSE NET die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

(9) Wünscht der Kunde die Portierung bereits im Rahmen des Wechsels, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. VSE NET wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei beziehungsweise binnen eines Kalendertages möglich ist.

§ 25 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen, Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird,
- c) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht,
- d) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages (insbesondere aus § 11) verstößt und trotz schriftlicher Mitteilung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
- e) der Kunde eine erforderliche Grundstückseigentümererklärung (vgl. § 5 Abs. 3 dieser AGB) nicht vorlegt oder eine solche gekündigt oder zurückgezogen wird,
- f) VSE NET eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- g) dem Verlangen von VSE NET nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachgekommen wird,
- h) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens vierzehn (14) Tage anhält und VSE NET die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angekündigt hat,
- i) das Unternehmen des Kunden aufgelöst wird oder der Kunde seine Geschäftstätigkeit auf Dauer einstellt.

(2) Kündigt VSE NET den Vertrag aus wichtigem Grund vor funktionsgemäßer Bereitstellung der Dienste, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. VSE NET kann statt des Aufwendersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 100,- EUR verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass VSE NET kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von VSE NET bleiben unberührt.

(3) Kündigt VSE NET den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, oder kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grunde, den VSE NET nicht zu vertreten hat, oder kommt es vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses, so ist der Kunde zur Zahlung eines Ablösungsbetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösungsbetrages beträgt

ein Viertel der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Hinzu kommen die Aufwendungen von VSE NET, die VSE NET bei anderen Unternehmen, z. B. der Deutschen Telekom AG, für die Umschaltung und Kündigung der Leitung entstanden sind.

§ 26 Datenschutz, Datennutzung und Geheimhaltung

(1) VSE NET trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihr mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

(2) Für die Begründung und Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sowie das Erbringen der Dienste/Leistungen ist die Verwendung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) personenbezogener Daten des Kunden (insbesondere Name und Anschrift) notwendig. VSE NET kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Teilnehmers erforderlich ist. VSE NET kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie wird von VSE NET unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Teilnehmers vernichtet. Darüberhinausgehende Daten werden durch VSE NET nicht verwendet. Die Verwendung der Daten erfolgt im automatisierten Verfahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von VSE NET nur verwendet, sofern der Kunde ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat oder die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Telemediengesetz, das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Insofern ist VSE NET berechtigt, die bei Vertragsabschluss erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden zur telefonischen, postalischen oder E-Mail-Versendung von Text- und Bildnachrichten, zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers zu verwenden oder auf Basis der Einwilligung des Kunden (z.B. zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen) zu nutzen. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber VSE NET für die Zukunft widersprechen. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass VSE NET auch sogenannte Verkehrsdaten gemäß § 3 Nr. 70 TKG erhebt und verwendet. Dies gilt insbesondere für die Entgeltermittlung, die Rechnungserstellung, den Entgelteinzug und für die Erstellung eines Einzelverbindungsachtwises, soweit die Verkehrsdaten hierfür erforderlich sind. Verkehrsdaten werden aber auch zur Missbrauchserkennung und zur Befolgung gesetzlicher Auskunft- und Überwachungspflichten gespeichert, soweit dies nötig ist. Die angefallenen Verkehrsdaten werden unverzüglich gelöscht, sofern sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die Verarbeitung von Nachrichteninhalten erfolgt grundsätzlich in Anlagen der VSE NET und den von ihr beauftragten Unternehmen, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Hier werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt. VSE NET behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der VSE NET.

(3) Der Kunde kann gegenüber VSE NET jederzeit und unentgeltlich Auskunft über den Umfang und Zweck der über ihn gespeicherten Daten sowie die Berichtigung falscher Daten verlangen.

(4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverschlüsselt zu übertragen.

(5) Die VSE NET unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme seiner personenbezogenen Daten gelten nicht als vertraulich, es sei denn, die Parteien hätten etwas Anderes schriftlich vereinbart. Informationen und Unterlagen, die als vertraulich oder geheim gekennzeichnet oder erkennbar sind haben die Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses als vertraulich zu behandeln, sofern nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht hierüber besteht.

§ 27 Schlichtung

(1) Macht der Kunde VSE NET gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des TKG zustehen, kann er gemäß § 68 TKG die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zum

Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung anrufen. Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

(2) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

(3) Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“) oder per Brief gestellt werden, die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn.

§ 28 Vorvertragliche Informationen / Tarifberatung

(1) VSE NET stellt dem Kunden die gesetzlich vorgegebenen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung.

(2) Mindestens einmal im Kalenderjahr berät VSE NET den Kunden unaufgefordert hinsichtlich des für den Kunden besten Tarifs in Bezug auf die Dienste von VSE NET. VSE NET berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste. Die Beratung stellt VSE NET dem Kunden in Textform zur Verfügung.

(3) Unabhängig davon kann der Kunde im Internet unter <https://vsenet.de/privatkunden-2-2-2/> jederzeit aktuelle Angebote und Informationen, insbesondere zu verfügbaren Tarifen einholen.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist der Wohnsitz des Kunden. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Saarbrücken. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Für die vertragliche Beziehung zwischen VSE NET und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Anstelle von VSE NET darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; dieser Wechsel ist öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.